

457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

20. 4. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über
das Ruhen des gerichtlichen Dienstes an
Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feier-
tagen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruht der gerichtliche Dienst, soweit es sich nicht um Strafsachen handelt und soweit für die Vornahme von Exekutions- und anderen Vollzugshandlungen und von Zustellungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II

Die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, wird in folgender Weise geändert:

1. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch die Post vollzogen wird, nur mit Erlaubnis des Gerichtes erfolgen, das die Zustellung veranlaßt. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Zustellung wegen der Gefahr des Ablaufes einer Frist oder des Verlustes eines Rechtes oder aus einem ähnlich wichtigen Grund dringlich ist. Sie ist auf dem zuzustellenden Schriftstück ersichtlich zu machen.“

2. § 221 Abs. 1 hat zu lauten:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Tagsatzungen nicht abgehalten werden.“

Artikel III

§ 30 Abs. 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, hat zu lauten:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur in dringlichen Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution anders nicht erreicht werden kann, auf Anordnung des Richters des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, das zum Exekutionsvollzug berufen ist.“

Artikel IV

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854, wird in folgender Weise geändert und ergänzt:

1. Im zweiten Absatz des § 7 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Dem § 19 wird als weiterer Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Vollzugshandlungen nur in dringlichen Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution anders nicht erreicht werden kann, auf Anordnung des Richters des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, das zum Vollzug berufen ist.“

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Auch bei den Gerichten, die nicht oder nicht ausschließlich für Strafsachen zuständig sind, ist an Samstagen ein Journaldienst eingerichtet, durch den sichergestellt werden soll, daß auch in den nicht zu den Strafsachen zählenden Zweigen der Rechtspflege dringende oder unaufschiebbare Amtshandlungen vorgenommen werden können.

Die Notwendigkeit einer Verrichtung eines Journaldienstes an Samstagen führt bei diesen Gerichten dazu, daß die dort beschäftigten Gerichtsbediensteten verhältnismäßig oft an Samstagen Dienst machen und damit auf die Vorteile der Fünftageswoche verzichten müssen.

Vom Bundesministerium für Justiz für das Jahr 1963 durchgeführte Erhebungen haben ergeben, daß der Journaldienst, der bei diesen Gerichten an Samstagen für die nicht zur Strafrechtspflege gehörigen Amtshandlungen eingerichtet ist, so selten in Anspruch genommen worden ist, daß seine Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigt erscheint.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz bezweckt, den Journaldienst im eben genannten Umfang entbehrlich zu machen. Es wird sich vor allem auf die Gerichte auswirken, die ausschließlich für Zivilsachen zuständig sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Zivilrechtssachen Graz, um das Handelsgericht Wien, um die Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Fünfhaus, Hernals, Döbling, für Handelssachen Wien und für Zivilrechtssachen Graz, um das Exekutionsgericht Wien und das Arbeitsgericht Wien.

Das Bundesministerium für Justiz hatte bereits zu Beginn des Jahres 1966 einen Entwurf eines Bundesgesetzes über das Ruhen des gerichtlichen Dienstes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur Begutachtung versendet. Im vorliegenden Entwurf wird verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen einzelne Bestimmungen des früheren Entwurfes erhoben worden sind, Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Das Ruhen des gerichtlichen Dienstes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll

für alle Zweige der Rechtspflege mit Ausnahme der Strafsachen gelten.

Auf den gerichtlichen Dienst in Strafsachen kann die Regelung deshalb keinesfalls ausgedehnt werden, weil im Strafverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Frist für die Vernehmung in Haftfällen, ein Ruhen der Gerichtstätigkeit in der Dauer von zwei, unter Umständen auch drei oder vier Tagen völlig ausgeschlossen ist. Hinsichtlich des gerichtlichen Dienstes in diesem Zweig der Rechtspflege muß es daher bei der geltenden Regelung bleiben.

Auch in den vom Entwurf erfaßten Zweigen der Rechtspflege werden trotz des grundsätzlichen Ruhens des gerichtlichen Dienstes im Interesse der Parteien ausnahmsweise an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Exekutions- und andere Vollzugshandlungen und Zustellungen vorgenommen werden müssen. Diese Ausnahmen werden — so wie bisher — in den Verfahrensvorschriften festgesetzt.

Von Exekutions- und anderen Vollzugshandlungen wird deshalb gesprochen, weil im außerstreitigen Verfahren ergangene Beschlüsse sowohl gemäß § 19 Abs. 3 AußStrG. nach den Vorschriften der Exekutionsordnung als auch gemäß § 19 Abs. 1 AußStrG. nach den Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens vollstreckt werden können.

Zu Artikel II:

Die Bestimmungen des Artikels I machen eine Änderung der §§ 100 Abs. 1 und 221 Abs. 1 ZPO. erforderlich.

Durch die in der Z. 1 vorgesehene Änderung des § 100 Abs. 1 ZPO. wird die Regelung über die Zustellung an Sonn- und Feiertagen auch auf die Samstage ausgedehnt. Dabei wurde eine Fassung gewählt, welche die Beurteilung der Frage erlaubt, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis für eine Zustellung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zu erteilen ist. Darnach ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn die Zustellung aus einem wichtigen Grund, wie zum Beispiel wegen drohenden Ablaufes einer Frist oder Verlustes eines Rechtes, dringlich ist. Ein wichtiger Grund wird auch in dem Umstand ge-

legen sein, daß die Person, der zum Beispiel eine Klage zugestellt werden soll, in einen Staat verreisen will, in dem eine Zustellung erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt.

Da es sich dabei um eine Frage der Rechtsprechung handelt, soll die Erlaubnis das mit der Sache befaßte gerichtliche Organ erteilen, das die Zustellung veranlaßt.

Die in der Z. 2 geänderte Fassung des § 221 Abs. 1 ZPO. verbietet ganz allgemein die Abhaltung von Tagsatzungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Bisher konnten an Feiertagen mit Ausnahme des Weihnachtstages Tagsatzungen bei Gefahr im Verzuge abgehalten werden. Diese Bestimmung hat keine praktische Bedeutung erlangt. Sie soll daher entfallen.

Zu Artikel III:

Die Bestimmung des Artikels I macht auch eine entsprechende Änderung des § 30 EO. notwendig. Mit Erlaubnis des Richters soll auch an Samstagen die Vornahme von Exekutionshandlungen in dringlichen Fällen möglich sein. Der Begriff „dringliche Fälle“ wird durch die Anführung eines Beispiels näher erläutert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß bei einer Reihe von Verpflichteten ein Exekutionsvollzug nur an bestimmten Tagen der Woche Erfolg verspricht.

Die Anordnung der Vornahme von Exekutionshandlungen zu den im § 30 Abs. 1 EO. angeführten Zeiten stellt einen Akt der Rechtsprechung dar; die Anordnung wird daher dem Richter des Bezirksgerichtes übertragen, das zum Exekutionsvollzug berufen ist.

Zu Artikel IV:

§ 7 Abs. 2 zweiter Satz AußStrG. bestimmt, daß dringende Geschäfte selbst an Sonn- und

Feiertagen vorzunehmen sind. Diese auf den Bereich der außerstreitigen Gerichtsbarkeit abgestellte Bestimmung ist aufzuheben, weil sie der Anordnung des Artikels I entgegenstehen würde und daher Zweifel auslösen könnte.

Die zwangsweise Durchsetzung der in außerstreitigen Angelegenheiten ergehenden Verfügungen ist in dem mit der Überschrift „Exekution“ versehenen § 19 AußStrG. geregelt. Um sicherzustellen, daß auch in außerstreitigen Angelegenheiten die zwangsweise Durchsetzung gerichtlicher Verfügungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur in dringlichen Fällen zulässig ist, ist § 19 in entsprechender Weise zu ergänzen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß den bestehenden vier Absätzen des § 19 ein weiterer fünfter Absatz angefügt wird, der die Regelung des § 30 Abs. 1 EO. — in der Fassung des Artikels III des Entwurfes — sinngemäß übernimmt.

Abweichend von § 30 Abs. 1 EO. wird hier von „Vollzugshandlungen“ gesprochen, weil — wie bereits oben erwähnt — im außerstreitigen Verfahren ergangene Beschlüsse sowohl gemäß § 19 Abs. 3 AußStrG. nach den Vorschriften der Exekutionsordnung als auch gemäß § 19 Abs. 1 AußStrG. nach den Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens vollstreckt werden können.

Zu Artikel V:

Der erste Absatz regelt das Inkrafttreten, der zweite Absatz enthält die Vollzugsklausel.

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand nicht verbunden sein. Mit dem Gesetzwerden des Entwurfes wird zumindest bei den ausschließlich für Zivilsachen zuständigen Gerichten eine gewisse Erleichterung der Personallage eintreten.